

1596

Mittwoch, 15. September 1971

Wirtschaftsverhandlungen
mit Polen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 27. August 1971 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 10. September 1971
(Zustimmung).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 3. September 1971
(Zustimmung).

Antragsgemäss und im Einverständnis mit dem Politischen Departement
und dem Finanz- und Zolldepartement hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements über die Wirtschafts-
verhandlungen mit Polen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis ge-
nommen.

2. Die Handelsabteilung wird beauftragt und ermächtigt, mit Polen
in Verhandlungen zu treten und, unter Abschaffung des gebundenen
Zahlungsverkehrs, ein neues Abkommen über den Wirtschaftsverkehr
abzuschliessen.

3. Die schweizerische Delegation für die Verhandlungen mit Polen
wird wie folgt bestellt:

Delegationschef: Botschafter Raymond Probst, Delegierter
für Handelsverträge

Stellvertreter: Dr. Louis Roches, Sektionschef Ia der Handels-
abteilung, Leiter des Ostdienstes

Mitglieder: Fürsprecher Heinz Schulthess, Direktor der
Schweiz. Verrechnungsstelle

Fürsprecher R. Bosshard, Sekretär des Vororts
des Schweiz. Handels- und Industrievereins

Ing. agr. R. Juri, Direktor des Schweiz.
Bauernverbandes

Claudio Caratsch, Erster Sekretär der schweize-
rischen Botschaft in Warschau.

4. Die Handelsabteilung erstattet dem Bundesrat zu gegebener Zeit
über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht.

- 2 -

Protokollauszug an:

- EVD 10
- EPD 6
- FZD 9
- EFK 2
- Fin. Del. 2
- BK zur Ausstellung der Vollmacht an den Bundesrat

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SAMANK

I. Allgemeine Ausschüttung

Mit Beschluss vom 17. Februar hatten Sie uns beauftragt, unsere Handels- und Zahlungskonten mit den osteuropäischen Staatshandelsländern, die vor und zwei Jahren abgeschlossen worden waren, durch neue Vertragsinstrumente abzulösen, um sie den stark veränderten heutigen Verhältnissen anzupassen. Dabei wurde vor allem ins Auge gefasst, den gewachsenen Zahlungsverkehr, der inzwischen einen wesentlichen Teil seiner wirtschaftlichen Funktionen eingebüsst hat, aufzuheben.

In Sinne dieser Ermächtigung waren wir zunächst mit Rumänien und sodann mit der Tschechoslowakei in eigentliche Verhandlungen eingetreten. Jene mit Rumänien sind, nach gutem Beginn und weiterer Förderung anlässlich der Sonderkommission von Aussehändelsminister Dorinel Burtice, dieses Frühjahr zum Stillstand gekommen. Neben gewissen noch zu überwindenden inhaltlichen Differenzen wurde dieser Stillstand hauptsächlich durch das für eine massenhafte Begehrten bewirkt, es sei Rumänien von der Schweiz zum Ausgleich des auf rumänischen Verbindlichkeiten gegenüber unserer Wirtschaft infolge der Schweizvertragsunterbrechung entstandenen "Kursverlustes" ein Bankkredit zu

AusgeteiltAn den BundesratWirtschaftsverhandlungen
mit PolenI. Allgemeine Ausgangslage

Mit Beschluss vom 17. Februar hatten Sie uns ermächtigt, unsere Handels- und Zahlungsabkommen mit den osteuropäischen Staatshandelsländern, die vor rund zwei Jahrzehnten abgeschlossen worden waren, durch neue Vertragsinstrumente abzulösen, um sie den stark veränderten heutigen Verhältnissen anzupassen. Dabei wurde vor allem ins Auge gefasst, den gebundenen Zahlungsverkehr, der inzwischen einen wesentlichen Teil seiner wirtschaftlichen Funktionen eingebüsst hat, aufzuheben.

Im Sinne dieser Ermächtigung waren wir zunächst mit Rumänien und sodann mit der Tschechoslowakei in eigentliche Verhandlungen eingetreten. Jene mit Rumänien sind, nach gutem Beginn und weiterer Förderung anlässlich des Schweizerbesuchs von Aussenhandelsminister Cornel Burtica, dieses Frühjahr zum Stillstand gekommen. Neben gewissen noch zu überwindenden sachlichen Differenzen wurde dieser Stillstand namentlich durch das für uns unannehmbare Begehren bewirkt, es sei Rumänien von der Schweiz zum Ausgleich des auf rumänischen Verbindlichkeiten gegenüber unserer Wirtschaft infolge der Schweizerfranken-Aufwertung entstandenen "Kursverlustes" ein Bundeskredit zu

- 2 -

Ausnahmebedingungen in der Höhe von 50-60 Mio Fr. einzuräumen. Wann und wie diese Verhandlungen wieder aufgenommen werden, lässt sich vorderhand noch nicht absehen.

Dagegen sind die in Prag geführten Verhandlungen erfolgreich verlaufen und haben am 7. Mai zum Abschluss eines am 1. Juli 1971 in Kraft getretenen Abkommens über den Wirtschaftsverkehr zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei geführt. Sie haben diesem Abkommen am 14. Juni Ihre Zustimmung erteilt.

Weitere Verhandlungen sind, nachdem schon Vorbesprechungen stattfanden, mit Polen, Ungarn und Bulgarien vorgesehen. Während wir jene mit Ungarn vorderhand noch zurückstellen, bis die Auseinandersetzung des Politischen Departements mit Budapest zur Bereinigung gewisser noch unerledigter vermögensrechtlicher Ansprüche der Schweiz zum Ziele führt, und Bulgarien auf das nächste Jahr hinausgeschoben wurde, sollten die Verhandlungen mit Polen, das auf eine Neuregelung drängt, noch diesen Herbst (voraussichtlich Ende September in Warschau) stattfinden.

II. Verhandlungen mit Polen

Die äusseren Voraussetzungen für solche Verhandlungen sind gegeben. Gesamthaft gesehen haben sich unsere Wirtschaftsbeziehungen zu Polen recht günstig entwickelt. Schon in der Zehnjahresperiode von 1949 (Abschluss des heute noch geltenden Waren- und Zahlungsabkommens) bis 1958 war der gegenseitige Warenaustausch zugunsten der Schweiz im Umfang von total 68 Mio Fr. leicht aktiv. Im Jahrzehnt von 1959 bis 1968 erhöhte sich das Aktivum auf total 121 Mio Fr.. Nachdem es allein für 1969 auf 45 Mio gestiegen war, erreichte es 1970 bei Exporten von 121 Mio, gegenüber Importen von 68 Mio, das neue Höchstergebnis von 53 Millionen. Polen ist also heute mehr denn je genötigt, für die Bezahlung seiner Warenbezüge aus der Schweiz Devisen einzuschliessen, was es regelmässigt, und stellt keineswegs mehr ausschliesslich auf das Clearing

- 3 -

ab. Ausserdem hat Polen die der Schweiz geschuldeten Nationalisierungsschädigungen von 53,5 Mio Fr., deren Transfer mit dem Clearing verquickt war, dieses Frühjahr fertig abgetragen. Damit sind auch die wesentlichen Gründe, die einer Abschaffung des gebundenen Zahlungsverkehrs entgegenstehen konnten, dahingefallen.

Was die Ausgestaltung eines neuen Abkommens mit Polen im einzelnen anbelangt, so wird sich dieses in den Hauptlinien an das Abkommen über den Wirtschaftsverkehr mit der Tschechoslowakei halten können :

- Da die Schweiz seit 1966 und Polen seit 1967 dem GATT als Vollmitglieder angehören, kann im Abkommen bekräftigt werden, dass die Bestimmungen des GATT (inklusive die darin festgesetzte Meistbegünstigung) im Rahmen der beidseitigen Beitrittsprotokolle auf die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Parteien Anwendung finden.
- Bei der Abschaffung des Clearing wird, neben den technischen Modalitäten der Ablösung, dem Umstand Rechnung zu tragen sein, dass damit nur die bisherige gegenseitige Verrechnung dahinfällt. Die autonome Devisenbewirtschaftung Polens, die auf der staatlichen Wirtschaftslenkung beruht, bleibt daneben aber bestehen. Wir werden deshalb festlegen müssen, dass für die Zulassung von Zahlungen, gleichgültig welcher Art, nach Aufhebung des Clearing keine ungünstigeren Voraussetzungen massgebend sein dürfen als jene, die im bisherigen Abkommen und den zugehörigen Protokollen niedergelegt waren. - Auch sonst ist darauf zu achten, dass keine Rechte aus den bisherigen Vertragsinstrumenten (z.B. Meistbegünstigung für schweizerische Handelsschiffe in polnischen Seehäfen) verloren gehen.
- Wir werden weiter bestrebt sein, wo immer möglich die nötigen Vorkehren zu treffen, damit Polen der schweizerischen Exportstruktur Rechnung trägt und neben unsern Investitionsgütern (namentlich Maschinen) sowie den Erzeugnissen der chemischen

Industrie, die zusammen mehr als vier Fünftel unserer Lieferungen decken, auch die besonders exportempfindlichen traditionellen schweizerischen Konsumgüter bei der Planung seiner Käufe berücksichtigt. Wir werden also danach trachten, neben einer entsprechenden allgemeinen Klausel, die ins Abkommen einzubauen wäre, auf dem Gebiete der Textilien und der Agrarprodukte weiterhin eine gegenseitige Relation zwischen Käufen und Verkäufen (sog. Junktims) zu vereinbaren und ausserdem möglichst auch den Erzeugnissen der schweizerischen Uhrenindustrie besseren Zugang zum polnischen Wirtschaftsraum zu verschaffen. Im übrigen sind die polnischen Verkäufe nach der Schweiz ebenfalls durch Einseitigkeit gekennzeichnet; sie werden immer noch zu mehr als der Hälfte durch Agrarprodukte bestritten (wobei Polen mit jährlichen Werten zwischen 10 und 13 Mio Fr. unser erster ausländischer Eierlieferant ist). Indessen steht der freie schweizerische Markt auch den andern polnischen Gütern, sofern sie konkurrenzfähig sind, offen.

- Bedeutungsvoll ist unser Postulat, dass von seiten Polens, wo sich, gleich wie in den andern Oststaaten, die Exportpreise der eigenen Güter oft nach ausserwirtschaftlichen Kriterien bestimmen, Preisdisziplin geübt wird, um Störungen des schweizerischen Marktes durch eigentliche Dumpingpreise, namentlich im Konsumgütersektor, zu vermeiden. Auch hier werden wir Sicherungen anstreben.
- Zu berücksichtigen ist ferner das sich rasch entwickelnde Gebiet der wirtschaftlichen, namentlich der industriellen Kooperation in ihren verschiedenen heute vorkommenden Formen (Lizenz-, Lohnarbeits-, Umarbeitungs-Verträge, vermehrter Bezug von Halbfabrikaten, sogar sektorielle Produktionsverlagerungen u.a.m.). Auch Polen hätte, wie andere Oststaaten, den Wunsch, mit uns hierüber einen eigentlichen, separaten Kooperationsvertrag zu schliessen. Da bei uns die Kooperation nicht Sache des Staates, sondern der Privatwirtschaft ist, können wir nicht darauf eintreten, sondern werden uns, wie

- 5 -

gegenüber der Tschechoslowakei, mit dem Einbau einer entsprechenden "good will"-Klausel in das neue Abkommen zu behelfen suchen. Dabei soll diese Klausel, was für uns wichtig ist, mit Sicherungen zum Schutze der gewerblichen Eigentumsrechte, des Urheberrechts und der Herkunftsbezeichnungen kombiniert werden.

- Weitere Bestimmungen betreffend Errichtung einer gemischten Regierungskommission, Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Liechtenstein, Geltungsdauer (vermutlich zunächst bis Ende 1975) und Kündigung etc. sollten das Abkommen ergänzen.
- Mit dessen Abschluss wird schliesslich das bisherige Abkommen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr von 1949 ausser Kraft zu setzen sein. Jenes aus dem gleichen Jahr über die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Polen ist durch die vollständige Abgeltung der vereinbarten Entschädigung bereits gegenstandslos geworden. Dagegen wäre die Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Polen vom 26. Juni 1922, obwohl teilweise veraltet, beizubehalten, da sie, über ihre Bezeichnung hinaus, auch eine Anzahl Bestimmungen bezüglich Niederlassungs-, Fiskalfragen, Transitrecht etc. enthält, die unter Umständen wieder bedeutsam werden könnten und jedenfalls nicht ohne Grund aufgegeben werden sollten.

Das neue Abkommen über den Wirtschaftsverkehr mit Polen würde sich folgerichtig in die vom Bundesrat anfangs dieses Jahres festgelegten Richtlinien für den Osthandel einfügen. Es wäre geeignet, diesen Verkehr zu erleichtern und die gegenseitigen Handelsbeziehungen angemessen zu fördern. Auf Grund unserer obigen Ausführungen beehren wir uns daher Ihnen zu

- 6 -

b e a n t r a g e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Handelsabteilung wird beauftragt und ermächtigt, mit Polen in Verhandlungen zu treten und, unter Abschaffung des gebundenen Zahlungsverkehrs, ein neues Abkommen über den Wirtschaftsverkehr abzuschliessen.
3. Die schweizerische Delegation für die Verhandlungen mit Polen wird wie folgt bestellt:

Delegationschef: Botschafter Raymond Probst,
Delegierter für Handelsverträge

Stellvertreter: Dr. Louis Roches,
Sektionschef Ia der Handelsabteilung,
Leiter des Ostdienstes

Mitglieder: Fürspr. Heinz Schulthess,
Direktor der Schweiz. Verrechnungsstelle
Fürspr. R. Bosshard,
Sekretär des Vororts des
Schweiz. Handels- und Industrievereins
Ing.agr. R. Juri,
Direktor des Schweiz. Bauernverbandes
Claudio Caratsch,
Erster Sekretär der schweizerischen Botschaft
in Warschau

4. Die Handelsabteilung erstattet dem Bundesrat zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

Beilage:

Pressemitteilung.

- 7 -

Zum Mitbericht : Politisches Departement
 Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug: Bundeskanzlei (zur Ausstellung der Verhand-
 lungs- und Unterzeichnungsvollmacht
 an Botschafter Probst)

Volkswirtschaftsdepartement (10 Ex.)

Politisches Departement (6 Ex.)

Finanz- und Zolldepartement (6 Ex.)

Dr. F. Walkhard, Generalsekretär EVU

Botschafter E. Thalman, Generalsekretär EPD

Botschafter H. Bindschedler

Botschafter E. Diaz

Minister P. Bursbaumer

Minister H. Miesch

Vize-Direktor Bruno Müller, Eidg. Finanzverwaltung

Direktor H. Schulthess, Schweiz. Verrückungsstelle

Fürspr. R. Böscher, Vorort

Direktor E. Juri, Schweiz. Bausparverband

Schweiz. Botschaften Warschau
 Moskau
 Bukarest
 Budapest
 Belgrad
 Sofia
 Washington

Schweiz. Mission Brüssel

Schweiz. Delegation Berlin
 Genf
 Paris

Kopie an: Herren Direktor P. Jolles

Botschafter P. Languetin

Botschafter R. Probst

Botschafter F. Rothenbühler

Minister H. Bühler

Minister H. Marti

Minister E. Moser

Dr. K. Jacobi

Fürspr. M. Lusser

Dr. H. Hofer

Dr. L. Roches

A. Dunkel / Düby / Kummer / Bürki

Dr. F. Walthard, Generalsekretär EVD

Botschafter E. Thalmann, Generalsekretär EPD

Botschafter R. Bindschedler

Botschafter E. Diez

Minister P. Nussbaumer

Minister H. Miesch

Vizedirektor Bruno Müller, Eidg. Finanzverwaltung

Direktor H. Schulthess, Schweiz. Verrechnungsstelle

Fürspr. R. Bosshard, Vorort

Direktor R. Juri, Schweiz. Bauernverband

Schweiz. Botschaften Warschau
Moskau
Bukarest
Budapest
Belgrad
Sofia
Washington

Schweiz. Mission Brüssel

Schweiz. Delegation Berlin
Genf
Paris